



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Seeclub Stansstad“ (nachfolgend SCS oder Club genannt) mit Sitz in Stansstad besteht ein am 1. Juni 1922 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der SCS ist ein „Ruderverein in Nidwalden“. Der SCS gehört dem Schweizerischen Ruderverband (SRV) an.

Art. 2 Zweck

Der SCS bezweckt das Ausüben des Ruderns als Leistungs- und Breitensport. Er fördert Sportsgeist, Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied wird, wer sich in einer schriftlichen, dem Vorstand zur Kenntnis gebrachten Erklärung den Statuten und Reglementen des SCS unterzieht. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin¹ zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des neuen Mitgliedes in den SCS wird im Mitteilungsorgan des SCS oder, sofern keine solches besteht, an der Generalversammlung (GV) mitgeteilt. Männer und Frauen sind gleichberechtigte Mitglieder.

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1. Aktivmitglied

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.

4.2. Juniorenmitglied

Juniorenmitglied kann werden, wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Minderjährige ist dazu die schriftliche Einwilligung der betreffenden Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.3. Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich mit dem Rudersport freundschaftlich verbunden fühlt.

4.4. Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder werden nur auf Grund ausserordentlicher Verdienste um den SCS via Antrag des Vorstandes an der GV empfohlen. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft erfordert die Zweidrittelmehrheit der GV.

¹ Im folgenden Text wird – der besseren Lesbarkeit halber – vorwiegend die männliche Schreibweise verwendet.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 16. Altersjahr vollendet haben, verfügen über das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Die Passivmitglieder sind berechtigt, an der GV (ohne Stimm- und Wahlrecht) und den Anlässen des SCS teilzunehmen.

Art. 6 Weitere Rechte

Ehren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder sind berechtigt, Bootshaus und Bootsmaterial nach Massgabe der geltenden Reglemente zu benützen.

Art. 7 Beitragspflicht

Alle Clubmitglieder, ausgenommen die Ehrenglieder, sind beitragspflichtig gegenüber dem SCS.

Die Beiträge werden jährlich von der GV festgelegt. Sie sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

Aktiv- und Juniorenmitglieder können den Vorstand um Ermässigung von Beiträgen ansuchen unter Angabe gewichtig vorliegender Gründe. Der Vorstand entscheidet über die Ermässigung.

Art. 8 Arbeitsleistung

Aktiv- und Juniorenmitglieder können vom Vorstand im Sinne der Clubsolidarität zu notwendigen Aufgaben im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren für die Gewährleistung des Clublebens und für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur im SCS angehalten werden.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Art. 10 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Jahresende an den Präsidenten gerichtet werden. Der Austritt wird durch den Vorstand nur dann genehmigt, wenn die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes dem SCS gegenüber erfüllt sind. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Clubjahres, in welchem die Austrittserklärung an den Vorstand gelangt. Der Austritt wird im Mitteilungsorgan des SCS oder, sofern ein solches nicht besteht, an der GV mitgeteilt.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es sich vereinschädigend oder gegenüber anderen Clubmitgliedern ehrverletzend verhält, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die GV weiterziehen. In der Zeit zwischen dem Ausschlussentscheid und der GV bleibt das Mitglied suspendiert. Die Rechte gem. Art. 6. der Statuten sind während der Zeit der Suspendierung aufgehoben. Im Falle des Weiterzugs entscheidet die GV endgültig.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung kommt einem Ausschluss gleich.

Art. 12 Haftung

Für alle Verpflichtungen des SCS haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die Clubmitglieder haften nicht für die Schulden des SCS. Jede über die von der GV festgelegten Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Clubmitglieder für Schulden des SCS ist ausgeschlossen.

Art. 13 Organe

Die Organe des SCS sind:

- a) die GV
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 14 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Clubs ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche GV findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Clubjahres statt.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Einladung hat schriftlich spätestens zehn Tage vorher (Poststempel) unter Beilage der Traktandenliste an alle Mitglieder zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder an die GV müssen sechs Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht worden sein.

Die Traktandenliste kann gemäss fristgerecht eingegangenen Zusatzanträgen ergänzt werden. Die Publikation der ergänzten Traktandenliste per E-Mail ist zulässig. Die Reihenfolge der Traktandenliste kann von der GV geändert werden.

An der GV besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Stimmenmehr. Wahlen und Abstimmungen an der GV erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Passivmitglieder werden zur GV eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 15 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die folgenden nichtentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren. In den geraden Jahren werden für zwei Jahre gewählt: Präsident, Materialverwalter, Rechnungsrevisor 2, Kassier. In den ungeraden Jahren werden für zwei Jahre gewählt: Vizepräsident, Sekretär, Ruderchef, Rechnungsrevisor 1, Leiter Breitensport.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Entlastung des Vorstandes

f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

g) Behandlung der Ausschlussreurse

Reglemente über die Benützung des Bootshauses und des Bootsmaterials über die Ordnung des Ruderbetriebs sowie über die Tätigkeit des Vorstands sind vom Vorstand der GV zur Kenntnis zu bringen.

Art. 16 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die GV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst. Die Angestellten des Clubs und die auf Honorarbasis Beauftragten des Clubs (z.B. Bootshauswart, Trainer, Ausbilder) können kein Vorstandsamt bekleiden, auch wenn sie Mitglieder des Clubs sind. Sie werden bei Bedarf mit beratender Stimme zur Teilnahme an Vorstandssitzungen beigezogen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes können wie folgt aufgeteilt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Ruderchef
- Sekretär
- Leiter Breitensport
- Materialverwalter
- Beisitzer

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident seine Pflichten und Rechte. Neben den in Art. 3, 4, 7, 8, 10 und 11 dieser Statuten definierten Aufgaben, ergeben sich die Aufgaben des Vorstandes beziehungsweise der Vorstandsmitglieder aus der Bezeichnung ihrer Funktionärsämter.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Sie können auch im Wege des Zirkulationsbeschlusses gefällt werden. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, beruft die Versammlungen ein, vollzieht Beschlüsse, verwaltet das Clubvermögen und beschliesst die notwendigen Ausgaben im Rahmen des von der GV verabschiedeten Budgets und der allfällig dem SCS zusätzlich zur Verfügung stehenden Sponsoren- und Spendenmittel. Der Vorstand ist für die Anstellung und Führung des Personals für den Ruderbetrieb und des Bootshauswarts zuständig. Der Vorstand besorgt in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Vereinbarungen (zum Beispiel Arbeitsverträge, Mietverträge, sonstige Verträge, Auftragserteilungen etc.).

Der Vorstand kann einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem von der GV festgelegten Maximalbetrag von CHF 5'000.00 (fünftausend) tätigen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der SCS wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach aussen verpflichtet. Der Kassierer erhält E-Banking Vollmacht zur Erledigung des laufenden Bank- und Zahlungsverkehrs.

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und die Kasse und erstatten der GV darüber Bericht.

Art. 19 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten erfordert Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der GV.

Art. 20 Club- und Ruderjahr

Das Club- und das Ruderjahr sind identisch mit dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Art. 21 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Nehmen weniger als Zweidrittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden, wenn weniger als Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.

Das vorhandene Vermögen ist der zuständigen Behörde wie dem Gemeinderat von Stansstad treuhänderisch zu übergeben. Die zuständige Behörde muss Vermögen einem neuen Ruderverein von Stansstad auf Vorweisen der genehmigten Statuten aushändigen.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 14. März 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie treten an Stelle der Statuten vom 22. Februar 2002.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Schweizer

Matthias Gräni